

Fördergrundsätze Doppelpass Plus — Fonds für Kooperationen im Theater

Die nachfolgenden Fördergrundsätze der Kulturstiftung des Bundes für den Fonds Doppelpass Plus gelten in Verbindung mit den „Allgemeinen Förderrichtlinien der Kulturstiftung des Bundes“.

1. Die Kulturstiftung des Bundes fördert im Fonds Doppelpass Plus die **Kooperation von freien Gruppen aus allen Sparten und festen Tanz- und Theaterhäusern** über einen Zeitraum von zwei Jahren. Ziel des Fonds ist es, die freien Szenen und Theaterinstitutionen in Deutschland zum Erproben neuer, **tourfähiger Formen** der Zusammenarbeit und künstlerischen Produktion anzuregen und bei der Umsetzung zu unterstützen. Im Rahmen eines **Residenzprogramms** sollen institutionelle wie nicht-institutionelle Partner gemeinsam künstlerische Impulse in die deutsche Theater- und Tanzlandschaft setzen und den Austausch von Produktionen verstärken.

2. Die Förderung adressiert neue Koproduktionsnetzwerke bestehend aus einer freien Gruppe und zwei Theaterhäusern. Die Partnerschaft soll gleichberechtigt sein und das Ziel haben, für die Partner neue Formate und gastspielorientierte Arbeitsweisen zu erproben. Das Antragskonzept soll die gemeinsamen künstlerischen Ziele ebenso wie konkrete Produktionsvorhaben und/oder andere Varianten der inhaltlichen Zusammenarbeit beschreiben. Teil des Konzepts können auch Wiederaufnahmen von Stücken der Gruppe sein, die in den Spielplan der Häuser eingegliedert werden.

3. Die freie Gruppe kann in allen künstlerischen Sparten sowie spartenübergreifend verortet sein. Die Gruppe muss bereits über einschlägige Erfahrungen als gefestigtes künstlerisches Team verfügen und ihren Arbeitsschwerpunkt in Deutschland haben. Einzelkünstler/innen werden nicht gefördert. Ein Partnerhaus muss ein Stadt-, Landes- bzw. Staatstheater sein, das in Deutschland ansässig ist. Das andere Partnerhaus kann ein weiteres Stadt-, Landes- bzw. Staatstheater oder ein festes Tanz- oder Theaterhaus sein, das eine professionelle Infrastruktur für künstlerische Arbeit in diesen Bereichen bieten. Dieses Partnerhaus kann seinen Sitz auch außerhalb Deutschlands haben.

4. Die Partnerschaft wird in einem Zeitraum von zwei Spielzeiten realisiert. Die Residenz der freien Gruppe gilt für die zwei Orte der Partnerhäuser und kann in Arbeitsblöcken umgesetzt werden bzw. erfordert keine ganzjährige Präsenz am Standort der Häuser. Alle Partner sollen für den Zeitraum der Residenz die Möglichkeit behalten, auch eigene Projekte zu realisieren. Allerdings muss eine verbindliche und kontinuierliche Zusammenarbeit im Antragskonzept deutlich werden.

An jedem Partnerhaus muss mindestens eine neue Produktion mit der Gruppe entstehen, die jeweils im Austausch am anderen Partnerhaus gezeigt wird. Im Antragskonzept sollte erkennbar sein, wie Aspekte des gastspielorientierten Produzierens berücksichtigt werden sollen. Weitere Koproduzenten können für die Produktionen mit eingebunden werden.

5. Die Kulturstiftung des Bundes vergibt pro Partnerschaft Mittel in Höhe von bis zu 240.000 Euro (davon bis zu 180.000 Euro für Produktionen und bis zu 60.000 Euro für Gastspiele, siehe Punkte 9 und 10). Die Häuser müssen sich **insgesamt** mit baren Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 Prozent der Fördersumme sowie mit weiteren Eigenleistungen beteiligen. Die Bereitstellung der Eigenmittel ist durch schriftliche Erklärung der Leitung der Häuser nachzuweisen, Eigenleistungen der Häuser müssen im Antrag dargestellt werden. Darüber hinaus können Fördermittel von dritter Seite eingesetzt werden.

6. Die geförderten Koproduktionsnetzwerke sollen von erfahrenen Produktionsleitern/-büros begleitet werden. Aufgabe der Produktionsleitung ist es, mittels profunder Kenntnisse der verschiedenen Produktionsweisen und -erfordernisse von freien Gruppen und festen Häusern dazu beizutragen, die komplexen zweijährigen Planungs- und Arbeitsprozesse auf beiden Seiten zu optimieren. Die Position „Produktionsleitung“ ist entsprechend eine obligatorische Größe im Kosten- und Finanzierungsplan des beantragten Projekts.

7. Für die Förderanträge im Residenzprogramm sind die auf der Website der Kulturstiftung des Bundes bereitgestellten Online-Formulare zu verwenden. Die Entscheidung, ob die freie Gruppe oder eins der Häuser formal als Antragsteller fungiert, ist vorab von den Partnern verbindlich zu klären. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die eine klar umrissene, vollständige Projektbeschreibung sowie einen sachlich zutreffenden und vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan des Projekts umfassen, aus dem sich die Eigenmittel sowie zugesagte oder in Aussicht gestellte Drittmittel sowie die beantragte Fördersumme ergeben. Des Weiteren sind schriftliche Erklärungen der Verantwortlichen der Häuser und der freien Gruppe sowie ggf. weiterer verantwortlich Mitwirkender beizufügen.

8. **Einsendeschluss** für Anträge im Residenzprogramm **ist der 15. November 2017** für Partnerschaften in den Spielzeiten 2018/2019 bis 2019/2020. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht, berücksichtigt werden. Über die Auswahl der geförderten Projekte entscheidet der Vorstand der Kulturstiftung des Bundes auf der Grundlage der Empfehlungen einer unabhängigen Fachjury. Die Jury berät in nichtöffentlicher Sitzung am 19./20. Februar 2018.

9. Für alle geförderten Netzwerke sind während oder im Anschluss an die zweijährige Zusammenarbeit Gastspiele der erarbeiteten Produktionen möglich. Diese Gastspiele können mit bis zu 60.000 Euro gefördert werden. Es werden ausschließlich Produktionen gefördert, die im Rahmen des Residenzprogramms des Fonds Doppelpass Plus entstanden sind. Der obligatorische Austausch einer Produktion der Partnerhäuser (siehe Punkt 4) darf nicht mit Mitteln für Gastspiele finanziert werden.

Die Kofinanzierung in Höhe von mindestens 10 Prozent der Kosten der Gastspiele ist durch die jeweiligen Veranstalter/innen zu sichern. Die lokalen Aufführungskosten müssen sämtlich von den dortigen Veranstaltern getragen werden. Fördermittel von dritter Seite können eingesetzt werden.

10. Der erste Austausch von Produktionen bzw. die durch Fördermittel der Kulturstiftung des Bundes mitfinanzierten Gastspiele müssen **spätestens ein Jahr nach der Premiere** der jeweiligen Produktion abgeschlossen sein.

11. Diese Fördergrundsätze gelten ab 1. Januar 2017. Änderungen sind vorbehalten.